



Eine Aktion von Forum Klimahauptstadt St. Pölten

An den
Magistrat St. Pölten
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

per E-Mail an: matthias.stadler@st-poelten.gv.at, rathaus@st-poelten.gv.at

St. Pölten, 3. November 2025

**Anfrage Biotopkartierung nach Informationsfreiheitsgesetz bzw.
Umweltinformationsgesetz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Matthias Stadler,
sehr geehrte Damen und Herren,

laut Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) sind Sie verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Es besteht kein Zweifel daran, dass an einer Biotopkartierung ein entsprechendes allgemeines Interesse an einer öffentlichen Zugänglichkeit besteht und dass keine legitimen Gründe für die Geheimhaltung einer Biotopkartierung bestehen können.

Nach einer langwierigen rechtlichen Auseinandersetzung gemäß der im Anhang aufgelisteten Chronologie hat der Verwaltungsgerichtshof rechtskräftig bestätigt, dass Ihre seit 28. März 2024 andauernde Verweigerung der Herausgabe der angefragten Umweltinformation rechtswidrig erfolgte.

Unter anderem wurde im Instanzenzug auch klargestellt, dass es sich bei der angefragten Biotopkartierung zweifelsfrei um eine Umweltinformation handelt, die der Stadt St. Pölten auch tatsächlich vorliegt.

Nachdem parallel zu Ihrer rechtlichen Auseinandersetzung mit mehreren Parteien inzwischen auch das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten ist, fordern wir Sie auf, die angefragte Studie

„Biotopmonitoring & Biotopkartierung St. Pölten 2022“

Langtitel: „management.rahmen.plan grüne.adern st.pölten - biotop.monitoring & ergänzende biotop.kartierung“

nun ohne weiteren Aufschub herauszugeben.

Des Weiteren besteht ein öffentliches Interesse in Ihrem sparsamen Umgang mit Steuergeld, nicht zuletzt aufgrund der auch in St. Pölten sehr angespannten Budgetlage.

Aus dem im Anhang dargelegten Verfahrensgang in Ihrer Auseinandersetzung mit dem Verein Verkehrswende.at geht klar hervor, dass Ihrseits ein enormer Aufwand in die Verweigerung der Herausgabe der angefragten Umweltinformation gesteckt worden sein muss und weiterhin gesteckt wird. Unter anderem haben Sie eine externe Rechtsanwaltskanzlei mit dem gescheiterten Versuch beauftragt, die Herausgabe der angefragten Umweltinformation mittels außerordentlicher Revision zu vereiteln.

Wir fordern Sie daher im Sinne Ihrer Auskunftspflichten weiters dazu auf, die zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwendungen transparent zu machen, die seit 28.03.2024 Ihrseits in die Verweigerung der Auskunftserteilung gesteckt wurden.

Sollten Sie die angefragten Auskünfte nicht erteilen, so verlangen wir dass die Auskünfte mittels Bescheid verweigert werden.

St. Pölten, am 3. November 2025



Elisabeth Prochaska



Dr. Dieter Schmidradler

Kontaktdaten:

DI Dr. Dieter Schmidradler .. +43 664 855 92 81 .. Saarstraße 1 .. 3100 St. Pölten
info@klimahauptstadt2024.at .. www.klimahauptstadt2024.at

ANHANG

Chronologie zur Anfrage Biotopkartierung seitens Verkehrswende.at

- Verkehrswende.at hat am 28.03.2024 nach UIG/NÖ Auskunftsgesetz die Herausgabe der Biotopkartierung gefordert, nachdem uns vom Urheber der angefragten Umweltinformation die Haltlosigkeit vorheriger Behauptungen in dem an den Verein Zukunft Umwelt Traisental gerichteten abschlägigen Bescheid vom 11.03.2024 versichert wurde.
- In einer Antwort vom 28.03.2024 behauptete Vizebürgermeister Ludwig, sich an rechtliche Vorgaben des Magistrates zu halten.
- In einer weiteren Beantwortung einer Rückfrage dazu versicherte Vizebürgermeister Ludwig am 1.04.2024, die Anfrage von Verkehrswende.at zu beantworten.
- Nachdem sich dies nicht bewahrheitete, brachte Verkehrswende.at am 21.05.2024 Säumnisbeschwerde gegen die Stadt St. Pölten (in weiterer Folge: belangte Behörde) ein.
- Am 02.07.2024 erhielt Verkehrswende einen mit 24.06.2024 datierten, abermals abschlägigen Bescheid, weiterhin mit der sinngemäßen, offenbar fadenscheinigen Begründung.
- Am 15.07.2024 brachte Verkehrswende.at Beschwerde gegen den Bescheid ein.
- Mit Schreiben vom 04.09.2024 wurde Verkehrswende.at über die Weitergabe der Akten an das LVwG informiert.
- Rückfragen beim Gericht förderten zutage, dass diese Akten niemals beim LVwG angekommen sind.
- Nach entsprechender Rücksprache mit der Stadtprokuratur wurde Verkehrswende.at in Kenntnis darüber gesetzt, dass die Akten auf dem Postwege verloren gegangen seien und nun Aktenkopien an das LVwG ergangen seien.
- Im Rahmen der Einsichtnahme bei der Stadtprokuratur stellte die Verkehrswende.at fest, dass entscheidende Unterlagen seitens der Stadt gar nicht in den Akt aufgenommen wurden.
- Die belangte Behörde vervollständigte die Akten und informierte Verkehrswende.at über die nachträgliche Aktenergänzung in einem Schreiben vom 05.11.2024.
- Am 05.11.2024 wurde die belangte Behörde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdefall LVwG-AV-1283/001-2024 vom LVwG aufgefordert,

über den Antrag der auf Herausgabe der Umweltinformation erneut zu entscheiden.

- Die belangte Behörde kam selbst der Aufforderung seitens des LVwG nicht fristgerecht nach.
- Am 10.01.2025 fand eine mündliche Verhandlung vor dem LVwG statt.
- Am 6.03.2025 folgte das LVwG der Beschwerde von Verkehrswende.at und forderte die belangte Behörde auf, auf Basis der festgestellten Rechtslage eine neuerliche Entscheidung zu treffen
- Per Bescheid vom 31.03.2025 hat die belangte Behörde die Herausgabe der erneut verweigert.
- Dagegen brachte Verkehrswende.at am 30.04.2025 erneut Beschwerde ein.
- Am 10.06.2025 leitete die belangte Behörde die den Akt zuständigkeitsshalber an das LVwG NÖ weiter.
- Am 25.06.2025 folgte das LVwG NÖ der Beschwerde von Verkehrswende.at und hob den Bescheid der belangten Behörde auf.
- Am 25.07.2025 erhob die belangte Behörde außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof.
- Am 21.08.2025 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der belangten Behörde zurückgewiesen.
- Am 10.09.2025 urgierte Verkehrswende.at aufgrund der letztinstanzlichen Entscheidung zugunsten Verkehrswende.at bei der belangten Behörde die Herausgabe der Umweltinformation.
- Per Bescheid vom 20.10.2025 verweigerte die belangte Behörde die Herausgabe der Umweltinformation erneut.